

RASFF – schnell gewarnt, und alles wird gut?

Dr. Axel Preuß

Hamburg, 25.03.2014

„Roadmap“

- **RASFF – Grundlagen und Struktur**
- **Inhaltliche Zielsetzung des RASFF**
- **Wie sieht die Praxis aus?**
- **Was sind die Auswirkungen?**
- **Fazit**

„Rapid Alert System for Food and Feed“ (RASFF) gemäß VO (EG) Nr. 178/2002

Erwägungsgrund 59:

Ein Schnellwarnsystem **besteht bereits** im Rahmen der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom **29. Juni 1992** über die allgemeine Produktsicherheit. Der Anwendungsbereich dieses Systems umfasst Lebensmittel und Industrieerzeugnisse, nicht jedoch Futtermittel. Die jüngsten Krisen im Lebensmittelsektor haben die Notwendigkeit eines verbesserten und erweiterten Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel aufgezeigt. Dieses überarbeitete System sollte von der Kommission verwaltet werden und als Mitglieder des Netzes die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde umfassen.

3

VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 50

(1) Es wird ein **Schnellwarnsystem** für die Meldung eines von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehenden **unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit** als Netz eingerichtet. An ihm sind die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde beteiligt. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde ernennen jeweils eine Kontaktstelle, die Mitglied des Netzes ist. Die Kommission ist für die Verwaltung des Netzes zuständig.

4

VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 50

(2) Liegen einem Mitglied des Netzes Informationen über das Vorhandensein eines **ernsten unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit** vor, das von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgeht, so werden diese Informationen der Kommission unverzüglich über das Schnellwarnsystem gemeldet. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an die Mitglieder des Netzes weiter.

(6) Die Teilnahme am Schnellwarnsystem kann beitragswilligen Ländern, Drittländern und internationalen Organisationen ... ermöglicht werden.

5

VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 52

(1) Den Mitgliedern des Netzes vorliegende **Informationen über Risiken** für die menschliche Gesundheit aufgrund von Lebensmitteln und Futtermitteln **sind in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich** zu machen. Die Öffentlichkeit muss in der Regel Zugang zu Informationen über die **Identifizierung des fraglichen Produkts, die Art des Risikos und die ergriffenen Maßnahmen** haben.

(2) Der **Schutz der Geheimhaltung darf die Weitergabe** von Informationen, die für die Wirksamkeit der Marktüberwachung und der Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Lebensmittel und Futtermittel relevant sind, an die zuständigen Behörden **nicht verhindern**.

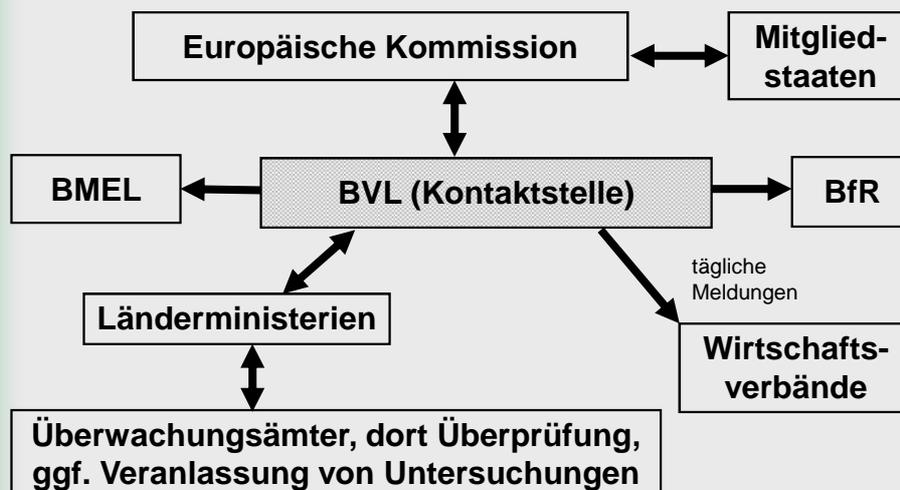
6

Umsetzung in Deutschland

- Seit 2003 ist die zentrale RASFF-Kontaktstelle im BVL.
- Sie leitet Meldungen (nach formaler Prüfung) weiter
 - von der EU-Kommission an die Bundesländer oder
 - von den Bundesländern an die EU-Kommission.
- Eine inhaltliche Überprüfung (Filterfunktion) findet im BVL nicht statt.
- Die Länderministerien geben die Meldungen, ggf. nach Filterung, an ihre Überwachungsbehörden weiter.
- Zusätzlich prüft das BVL, ob RASFF-Produkte in D noch aktuell im Internet angeboten werden.

7

RASFF-Ablaufschema



8

Was soll eine RASFF-Meldung auslösen?

Basis-V Art. 50:

- Ein **ernstes** unmittelbares oder mittelbares **Risiko für die menschliche Gesundheit!**
- Ab wann liegt dieses vor?
- Und wann liegt es noch nicht vor, so dass eine entsprechende Meldung also nicht in das RASFF gehört?

9

Ernstes Gesundheitsrisiko

Das betroffene Produkt

- ✓ ist **akut toxisch** (mikrobiologisch, chemisch oder physikalisch; z. B. ARfD-Überschreitung);
- ? ist **chronisch toxisch** (deutliche Überschreitung des NOAEL-Wertes);
- ?? enthält einen **cancerogenen Stoff** in erhöhter Konzentration;
- ??? **überschreitet** deutlich eine rechtlich festgesetzte **Höchstmenge**.

Damit ist es in jedem Fall **unsicher!**

10

Unsichere Produkte gemäß VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 14:

(1) Lebensmittel, die **nicht sicher** sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Nicht sicher sind gemäß Abs. 2 a) **gesundheitsschädliche** oder b) **für den Verzehr inakzeptable** Produkte.

Art. 3: Die Unsicherheit wird vor allem erzeugt durch ein „biologisches, chemisches oder physikalisches Agens, das eine **Gesundheitsbeeinträchtigung** verursachen **kann**“.

11

Was ist sicher?

„*Lebensmittelzeitung*“ (LZ) vom 28.03.2008:

„Wein am Pranger – Pestizidrückstände in Proben –
Wirbel um Greenpeace-Studie“

Frankfurt. Konventionell erzeugte Weine sind deutlich stärker mit Pestiziden belastet als Bio-Weine. So das Ergebnis einer Untersuchung. Die **geltenden Höchstmengen wurden jedoch nicht überschritten.**“

Dazu Hiltrud Breyer, EP-Abgeordnete (GRÜNE): „In jeder Flasche ein **Giftcocktail von vier Pestiziden!**“

12

Höchstmengen für Pestizide

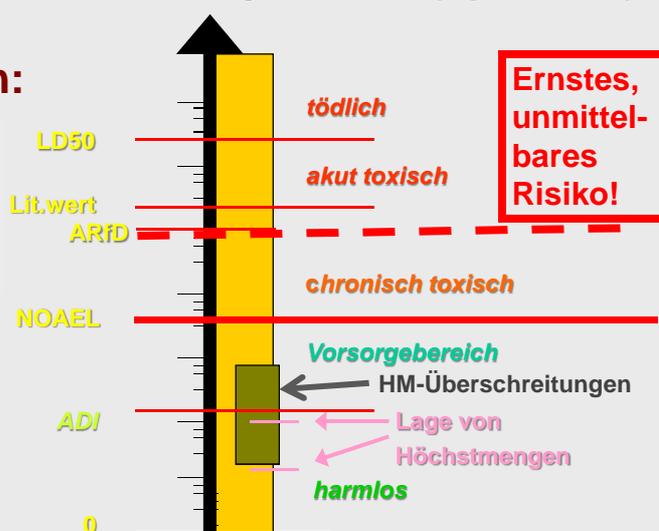
- Alle Höchstmengen sind so festgesetzt, dass die entsprechenden ADI-Werte nicht überschritten werden können.
- ADI-Werte sind auf den lebenslangen Verzehr eines derart belasteten Produktes ausgelegt.
- Lebensmittel mit einer Überschreitung der Höchstmenge verzehrt man aber in aller Regel nur einmal.
- Gehört so etwas ins RASFF-System?

13

Toxische Wirkungen:



Aufnahmemenge des Stoffes (logarithmisch!)



14

Akute Toxizität einiger Stoffe

Stoff	LD ₅₀ (mg/kg KG)	Vorkommen
Botulinustoxin	0,000 000 03	Konserven
Tetanustoxin	0,000 000 1	
Ricin	0,000 002	Rizinusöl
Amanitin	0,000 1	Knollenblätterpilz
2,3,7,8-TCDD	0,001	„Seveso-Dioxin“
Aflatoxin B1	0,01	Schimmelpilze
Strychnin	0,5	Rattengift
Nikotin	1	Tabak
Muskatnuss	2,5	
Zyankali	10	
Kochsalz	2600	
Ethanol	2500 - 5000	

Toxizität von Ethanol

Akute Wirkung

LD₅₀: 7 g/kg KG (Ratte), 3,5 g/kg KG (Maus),
 2 g/kg/KG (Kind)

im Mittel: 5 g/kg (trainierter Erwachsener)

Wein: 0,75 l, 11,8 Vol.-% = 70 g Ethanol

=> 1 Flasche Wein enthält für einen Menschen von 70 kg
 schon **20 %** der absolut **tödlichen Dosis!**

Chronische Wirkung (gemäß DKFZ, IARC und WHO):

Ab 20 g pro Tag (für Männer, Frauen: 10 g/Tag)

Ethanol ist **lebertoxisch** sowie eindeutig **cancerogen!**

Fachliche Risikobeurteilung

Ernstes **unmittelbares** (akutes) Gesundheitsrisiko:

Der kurzfristige Eintritt eines **nicht nur geringfügigen** Schadens durch ein physikalisches (*Glasscherben*), chemisches (*toxische Menge eines Stoffes*) oder mikrobiologisches (*Salmonellen in Tatar*) Agens ist **wahrscheinlich** und nicht nur fernliegend.

Zu berücksichtigen sind dabei

- die konkreten chemisch-toxikologischen Daten (wie ARfD) bzw. die minimale infektiöse Dosis (MID),
- die einmalige Verzehr- bzw. Portionsmenge,
- die haushaltsübliche Behandlung bzw. vorhersehbare Verwendung des Produktes.

17

Fachliche Risikobeurteilung

Ernstes **mittelbares** (chronisches) Gesundheitsrisiko:

Der Eintritt eines **nicht nur geringfügigen** Schadens durch ein (*hier allein*) chemisches Agens ist bei diesem Produkt **wahrscheinlich** und nicht nur fernliegend.

Zu berücksichtigen sind dabei

- die chemisch-toxikologischen Daten, z. B. die klare Überschreitung von NOAEL, bzw. $MOE \ll 10.000$,
- die **Wahrscheinlichkeit eines mittel- bzw. längerfristigen Verzehrs dieses Produktes**,
- die haushaltsübliche Behandlung bzw. vorhersehbare Verwendung des Produktes.

18

Das Melde- formular:

(Deckblatt der
Warnung Nr. 247
vom 20.02.2014,
dann folgen noch
6 weitere Seiten
mit ausführlichen
Informationen)

Arten von RASFF-Meldungen gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 16/2011

Warnmeldungen (W):

Betreffen Lebensmittel, LM-Bedarfsgegenstände oder Futtermittel, von denen ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht und bei denen ein schnelles Tätigwerden erforderlich ist, insbesondere für die im meldenden MS ein Rückruf stattfindet.



Informationsmeldungen zur Weiterbehandlung (IWb):

Risikoprodukte unterhalb der Rückrufschwelle, die (vermutlich) in noch mindestens einem anderen MS in Verkehr sind.



Weitere Arten von RASFF-Meldungen

Informationsmeldungen zur Kenntnisnahme (IKn):

Risikoprodukte wie in (IWB), die aber nicht in einem anderen MS oder gar nicht (mehr) in Verkehr sind.



Grenzzurückweisungen (GZw):

Informationen über Risikoprodukte, die an einer Kontrollstelle der EU-Außengrenze zurückgewiesen oder vernichtet wurden.



Ursprüngliche Meldungen (UM):

Erstmalige Warnmeldungen, Informationsmeldungen oder Meldungen über eine Grenzzurückweisung.

Folgemeldungen (FM):

Alle Meldungen mit ergänzenden Informationen zu ursprünglichen Meldungen.

21

Einstufung

Warnmeldungen (W) =

Risikoprodukte mit einem ernstem unmittelbarem Gesundheitsrisiko, ein Rückruf ist eingeleitet.

Alle Informationsmeldungen (IN + IB) =

Risikoprodukte mit einem ernstem mittelbarem Gesundheitsrisiko unterhalb der Rückruf-Schwelle.

Soweit die Theorie. Und die Wirklichkeit?

22

RASFF-Meldungen 2013

3.205 Originalmeldungen, davon

- 596 Warnmeldungen (~ 2/Tag),
- 442 Informationen zur Nachverfolgung,
- 705 Informationen zur Beobachtung,
- 1.462 Grenzurückweisungen.

Zusätzlich kommen noch

- 5.158 Folgemeldungen zu den Originalmeldungen.

Summe: 8.363 Meldungen, entspricht 23 Meldungen/Tag!

Beispiele für die 596 Warnmeldungen 2013

- 1 x Bestrahlung
- 4 x Lebensmittelverfälschungen
- 14 x Migrationen aus der Verpackung
- 78 x Mycotoxine
- 14 x Pestizidrückstände
- 73 x Schwermetalle
- 28 x Tierarzneimittelrückstände
- 4 x Verpackung falsch/beschädigt
- 15 x Zusatzstoffe und/oder Aromen

Dann aber doch noch:

204 x pathogene Mikroorganismen!

**Ernstes unmittelbares Risiko,
ein Rückruf ist eingeleitet ??**

Beispiele für Warnungen **aus Deutschland** im Februar und März 2014

- ndI-PCB in Dornhai
- PAK in Oliventresteröl
- Histamin in Thunfischstücken
- Quecksilber in Schwertfischsteaks
- Vitamin B6 in Nahrungsergänzungsmitteln
- Antibiotika in gefrorenem Schlangenfleisch
- Wasserstoffperoxid in Vanilleschokopudding
- Aflatoxine oder Ochratoxin A in getrockneten Feigen
- Defekte Vakuumverpackung hochkalorischer Nahrung
- Aluminium in Teigmischung, Cadmium in Bio-Kakaopulver



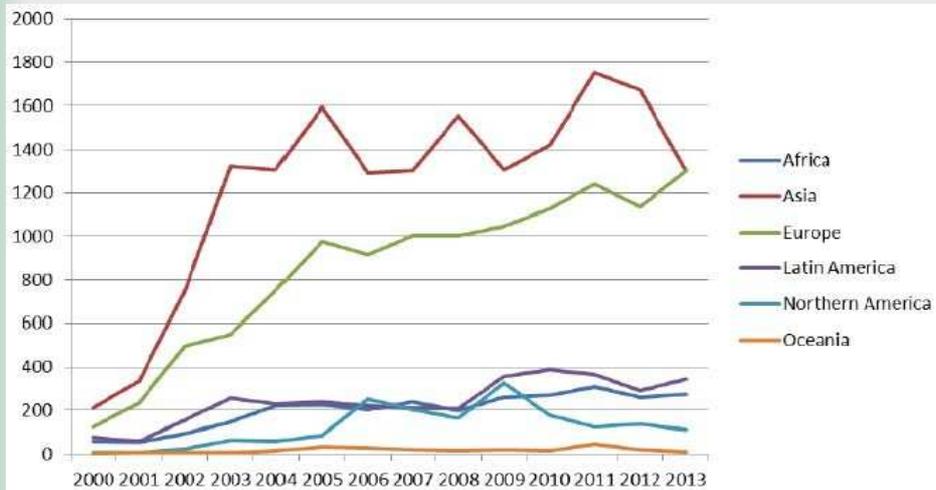
25

Zum Vergleich: Warnungen Feb./März 2014 auf „www.lebensmittelwarnung.de“

- ndI-PCB in Dornhai **11 Warnungen, aber**
- PAK in Oliventresteröl **keine von diesen!**
- Histamin in Thunfischstücken **Nur Fremdkörper**
- Quecksilber in Schwertfischsteaks **o. Salmonellen!**
- Vitamin B6 in Nahrungsergänzungsmitteln
- Antibiotika in gefrorenem Schlangenfleisch
- Al in Teigmischung, Cd in Bio-Kakaopulver
- Wasserstoffperoxid in Vanilleschokopudding
- Aflatoxine oder Ochratoxin A in getrockneten Feigen
- Defekte Vakuumverpackung hochkalorischer Nahrung

26

Meldungen nach Produktherkunft



27

Auswirkungen

Das heutzutage wichtigste
Arbeitsinstrument ist ja:



**Aber bitte mit ...
- allen Anlagen!**

28

Reaktionen der Behörden

Es kommt darauf an:

**Haben wir bei uns im Zuständigkeitsbereich einen
Hersteller, Weiterverarbeiter oder Importeur?**

Wenn ja, dann

- Prüfungen vor Ort nach freien Kapazitäten, danach
- baldiges Vergessen (z. d. A.).

Ansonsten:

- neuerdings Internet-Recherche durch „G@ZIELT“,
- aber weiter so gut wie **keine Reaktionen!**

29

Reaktionen der Öffentlichkeit

Es kommt darauf an:

Wird die Thematik von den Medien (TV) aufgegriffen?

Wenn ja, dann

- kurzfristige Verunsicherung, danach
- baldiges Vergessen.

Ansonsten, also weit überwiegend:

Keinerlei Reaktionen!

30

Gründe für die Meldungsflut

- **Angst:** „Dann kann mir niemand den Vorwurf machen, ich hätte Informationen zurückgehalten!“
- **Mangelnder Sachverstand:** „Das ist bestimmt gefährlich, denn BgVV hat doch schon damals gesagt, ein einziges Molekül könne Krebs auslösen!“
- **Die Mitu-Strategie („me too“):** „Sollten wir gar nichts zu berichten haben, sind wir denn blind?“
- **Eitelkeit:** „Ich bin ja ganz toll, ich habe jetzt mal etwas Wichtiges getan, das alle merken!“
- ...

31

Was hat sich bewährt?

- **das reibungslos und schnell funktionierende Netzwerk zwischen den MS, aber auch mit Drittstaaten über die Kontaktstellen;**
- **die verbesserte EU-weite Kontrolle des Marktes und das Schließen von alternativen „Einfalltoren“**
- **standardisierte Abläufe und Formblätter;**
- **gesteigertes Problembewusstsein in den MS;**
- **Veröffentlichung zumindest der Produktarten und der darin aufgetretenen Probleme.**

32

Was muss sich ändern?

- ✓ **Entschlackung:** Fokussierung der Warnmeldungen auf die wirklich ernsten Gesundheitsrisiken;
- ✓ **Organisation:** verstärkte Filterung an allen Stellen in der Informationskette, ggf. erst nachfragen;
- ✓ **Disziplin:** Meldung nur bei Vorliegen der vollständigen Informationen (z. B. Lieferlisten, Gutachten);
- ✓ **Transparenz:** Veröffentlichung von „Ross und Reiter“ gemäß Art. 10 BasisV bei Warnmeldungen, gerade nach einem Rückruf durch den Hersteller.

33

Sonst müsste es weiterhin oft besser heißen:



gemäß der Erkenntnis:

„Si tacuisses, philosophus mansisses!“

Anicius Manlius Severinus Boëthius, ca. 500 n. Chr.

34



Vielen Dank für Ihr Interesse!